

# **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser**

## **- Wasserversorgungssatzung -**

### **des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst vom 25.09.1990**

*§ 29 geändert durch Satzung vom 10.02.1993, § 1 (2) Buchstabe a) und b), § 11 (3) und § 29 (2) geändert durch Satzung vom 07.11.2006, § 12 (weggefallen), § 16 (4) und § 23 (1) geändert durch Satzung vom 19.11.2013, §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 geändert durch Satzung vom 18.11.2019*

## **§ 1 Allgemeines**

(1)

Der Wasserversorgungsverband Wittenhorst (nachstehend Wasserversorgungsverband genannt) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Wasserversorgungsverband.

(2)

Das Verbandsgebiet umfasst aus dem Gebiet

- a) der Stadt Hamminkeln:  
das gesamte Stadtgebiet mit allen Ortsteilen
- b) der Gemeinde Schermbeck:  
die Ortsteile Damm, Weselerwald, Dämmerwald sowie die Gebietsteile der Ortsteile Bricht und Schermbeck, die nicht von der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH, Mülheim versorgt werden
- c) der Stadt Rees:  
die Ortsteile Haldern, Haffen, Mehr, Millingen und Empel sowie die Gebietsteile, die nicht von dem Wasserversorgungsbetrieb der Stadt Rees versorgt werden
- d) der Stadt Wesel:  
die Ortsteile Blumenkamp, Bislich und Diersfordt
- e) der Stadt Bocholt:  
die aus der früheren Gemeinde Dingden der Stadt Bocholt zugeordneten Gebietsteile
- f) der Stadt Isselburg:  
das gesamte Stadtgebiet.

Die Abgrenzung des Verbandsgebietes ergibt sich im Einzelnen aus der dieser Satzung beigefügten Karte.

## **§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer\*in**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit gilt auch jede einzelne bauliche Anlage innerhalb eines Wochenendhausgebietes. Die für Grundstückseigentümer\*innen geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher\*innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner\*innen.

### **§ 3**

## **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1)

Jede\*r Eigentümer\*in eines im Gebiet des Wasserversorgungsverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss ihres/seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2)

Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer\*innen können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3)

Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann untersagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Wasserversorgungsverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, die/der Grundstückseigentümer\*in verpflichtet sich, die dem Wasserversorgungsverband durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

### **§ 4**

## **Anschlusszwang**

Die Eigentümer\*innen von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die technischen Voraussetzungen seitens des Wasserversorgungsverbandes gegeben sind. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Wasserversorgungsverband für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

### **§ 5**

## **Befreiung vom Anschlusszwang**

(1)

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird die/der Grundstückseigentümer\*in auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihr/ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserversorgungsverband einzureichen.

(2)

Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten angeschlossen werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Wasserversorgungsverband zu treffen.

## **§ 6 Anschlussantrag**

- (1)  
Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und jede Änderung des Anschlusses sind von der/dem Grundstückseigentümer\*in beim Wasserversorgungsverband zu beantragen.
- (2)  
Der Antrag ist bei Neu- und Umbauten so rechtzeitig zu stellen, dass der Anschluss vor der Schlussabnahme des Gebäudes ausgeführt ist.

## **§ 7 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser und Betriebswasser, soweit er mit Nahrungs- und Genussmitteln bei deren Herstellung oder Aufbewahrung in Berührung kommt oder zur hygienischen Reinigung Verwendung findet, ausschließlich aus der Wasserleitung zu decken. Dazu gehört auch das Wasser zum Füllen von Schwimmbecken.

## **§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1)  
Von der Verpflichtung zur Benutzung wird die/der Grundstückseigentümer\*in auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihr/ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2)  
Der Wasserversorgungsverband räumt der/dem Grundstückseigentümer\*in darüber hinaus im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihr/ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf eine\*n Teilhaber\*in zu beschränken.
- (3)  
Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserversorgungsverband einzureichen.
- (4)  
Die/Der Grundstückseigentümer\*in hat dem Wasserversorgungsverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Sie/Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von ihrer/seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 9 Art der Versorgung**

- (1)  
Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen.  
Der Wasserversorgungsverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und

behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(2)

Der Einbau von Druckminderventilen ist von der/dem Grundstückseigentümer\*in vorzunehmen.

(3)

Stellt die/der Grundstückseigentümer\*in Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihr/ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## **§10**

### **Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1)

Der Wasserversorgungsverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange der Wasserversorgungsverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2)

Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Wasserversorgungsverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3)

Der Wasserversorgungsverband hat die Grundstückseigentümer\*innen bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Wasserversorgungsverband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 11**

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1)

Für Schäden, die ein\*e Grundstückseigentümer\*in durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Wasserversorgungsverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Wasserversorgungsverband oder einem seiner Bediensteten oder einer Verrichtungsgehilfin bzw. einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Wasserversorgungsverbandes oder eines seiner Bediensteten oder einer Verrichtungsgehilfin bzw. einem Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Wasserversorgungsverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfinnen bzw. Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2)

Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Wasserversorgungsverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3)

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

(4)

Ist die/der Grundstückseigentümer\*in berechtigt, das gelieferte Wasser an eine\*n Dritte\*n weiterzuleiten, und erleidet diese\*r durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Wasserversorgungsverband der/dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie der/dem Grundstückseigentümer\*in aus dem Benutzungsverhältnis.

(5)

Leitet die/der Grundstückseigentümer\*in das gelieferte Wasser an eine\*n Dritte\*n weiter, so hat sie/er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese\*r aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Wasserversorgungsverband hat die/den Grundstückseigentümer\*in hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6)

Die/Der Grundstückseigentümer\*in hat den Schaden unverzüglich dem Wasserversorgungsverband oder wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet die/der Grundstückseigentümer\*in das gelieferte Wasser an eine\*n Dritte\*n weiter, so hat sie/er diese Verpflichtung auch der/dem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 12 Verjährung**

Weggefallen.

## **§ 13 Grundstücksbenutzung**

(1)

Die Grundstückseigentümer\*innen haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die von der/dem Eigentümer\*in in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst

wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke die/den Eigentümer\*in mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2)

Die/Der Grundstückseigentümer\*in ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3)

Die/Der Grundstückseigentümer\*in kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie/ihn nicht mehr zumutbar sind.

Die Kosten der Verlegung hat der Wasserversorgungsverband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- u. Gebührensatzung.

(4)

Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat die/der Grundstückseigentümer\*in die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Wasserversorgungsverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihr/ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5)

Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 14 Hausanschluss**

(1)

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung, er bleibt im Eigentum des Wasserversorgungsverbandes.

(2)

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist von der/dem Grundstückseigentümer\*in unter Benutzung eines beim Wasserversorgungsverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder verändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.) für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
5. eine Erklärung der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen und dem Wasserversorgungsverband den entsprechenden Betrag zu erstatten.
6. Im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

(3)

Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers und unter Wahrung ihrer/seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsverband bestimmt.

(4)

Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsverbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Wasserversorgungsverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit der Wasserversorgungsverband die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderung des Hausanschlusses selbst, oder durch Nachunternehmer durchführen lässt, hat er Wünsche der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen. Die/Der Grundstückseigentümer\*in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Sie/Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5)

Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsverband unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 15**

### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1)

Der Wasserversorgungsverband kann verlangen, dass die/der Grundstückseigentümer\*in auf eigene Kosten nach ihrer/seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die auf dem Privatgrundstück eine Länge von 30 m überschreitet oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2)

Die/Der Grundstückseigentümer\*in ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3)

Die/Der Grundstückseigentümer\*in kann die Verlegung der Einrichtungen auf ihre/seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie/ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## **§ 16**

### **Anlage der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers**

(1)

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsverbandes, ist die/der Grundstückseigentümer\*in verantwortlich. Hat sie/er die Anlage oder Anlagenteile einer/einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist sie/er neben dieser/diesem verantwortlich.

(2)

Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert,

geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Wasserversorgungsverband oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Wasserversorgungsverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3)

Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers gehören unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsverbandes zu veranlassen.

(4)

Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

## **§ 17**

### **Inbetriebsetzung der Anlage der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers**

(1)

Der Wasserversorgungsverband oder dessen Beauftragte\*r schließen die Anlage der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2)

Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

## **§ 18**

### **Überprüfung der Anlage der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers**

(1)

Der Wasserversorgungsverband ist berechtigt, die Anlage der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat die/den Grundstückseigentümer\*in auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2)

Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Wasserversorgungsverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3)

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Wasserversorgungsverband keine Haftung für Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 19**

### **Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten**

(1)

Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer\*innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2)

Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsverband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

## **§ 20**

### **Zutrittsrecht**

Die/Der Grundstückseigentümer\*in hat der/dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsverbandes den Zutritt zu ihren/seinen Räumen und zu den in § 15 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

## **§ 21**

### **Technische Anschlussbedingungen**

Der Wasserversorgungsverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Wasserversorgungsverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§ 22 Messung**

(1)

Der Wasserversorgungsverband stellt die von der/dem Grundstückseigentümer\*in verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen.

(2)

Der Wasserversorgungsverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Wasserversorgungsverbandes. Er hat die/den Grundstückseigentümer\*innen anzuhören und deren/dessen Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; die/der Grundstückseigentümer\*in ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3)

Die/Der Grundstückseigentümer\*in haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit sie/ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

## **§ 23 Nachprüfung von Wasserzählern**

(1)

Die/Der Grundstückseigentümer\*in kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 32 Absatz 2 der Eichordnung verlangen. Stellt die/der Grundstückseigentümer\*in den Antrag auf Prüfung nicht beim Wasserversorgungsverband, so hat sie/er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2)

Die Kosten der Prüfung fallen dem Wasserversorgungsverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der/dem Grundstückseigentümer\*in.

## **§ 24 Ablesung**

(1)

Der Wasserversorgungsverband Wittenhorst ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Funkwasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer
- aktueller Zählerstand
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
- Durchflusswerte
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
- Betriebs- und Ausfallzeiten

- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte)

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken turnusmäßigen oder anlassbezogenen Ablesungen genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Wasserzähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Im Rahmen der anlassbezogenen Ablesung ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber 5 Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Wasserzähler können Betroffene über den aus dieser Satzung oder aus der Beitrags- und Gebührensatzung heraus Berechtigte\*n und Verpflichtete\*n nach Maßgabe von Art. 21 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) schriftlich widersprechen. Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von Beauftragten des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst möglichst in gleichen Zeitabständen (in der Regel einmal jährlich) oder auf Verlangen des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst von der/dem Grundstückseigentümer\*in selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort. Die/Der Grundstückseigentümer\*in hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

(2)

Solange die/der Beauftragte des Wasserversorgungsverbandes die Räume der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Wasserversorgungsverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 25**

### **Verwendung des Wassers**

(1)

Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers, seiner Mieter\*innen und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2)

Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Wasserversorgungsverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3)

Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4)

Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsverbandes mit Wasserzähler zu benutzen.

(5)

Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Wasserversorgungsverband zu treffen.

## **§ 26 Auskünfte**

Der Wasserversorgungsverband ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug der Kundin bzw. des Kunden mitzuteilen.

## **§ 27 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses**

(1)

Will ein\*e Grundstückseigentümer\*in, die/der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat sie/er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Wasserversorgungsverband schriftlich mitzuteilen.

(2)

Will ein\*e zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichtete\*r den Wasserbezug einstellen, so hat sie/er beim Wasserversorgungsverband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(3)

Jeder Wechsel der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers ist dem Wasserversorgungsverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4)

Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet die/der Grundstückseigentümer\*in dem Wasserversorgungsverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5)

Die/Der Grundstückseigentümer\*in kann eine zeitweilige Absperrung ihres/seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## **§ 28 Einstellung der Versorgung**

(1)

Der Wasserversorgungsverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn die/der Grundstückseigentümer\*in den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer\*innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2)

Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Wasserversorgungsverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die/der Grundstückseigentümer\*in darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass die/der Grundstückseigentümer\*in seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3)

Der Wasserversorgungsverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und die/der Grundstückseigentümer\*in die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 7 der Gemeindeordnung für NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7, 8 Abs. 4, 14 Abs. 5, 16 Abs. 2 und 4, 19 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 1 und 2) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 30 Aushändigung der Satzung**

Diese Satzung und auch die dazu erlassene Beitrags- und Gebührensatzung stehen auf der Homepage unter [www.wasserwerk-wittenhorst.de](http://www.wasserwerk-wittenhorst.de) zum Download bereit. Auf Wunsch werden die Satzungen in Papierform auf dem Postweg versendet.

## **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Wasserversorgungssatzung“ vom 07. Dezember 1981 außer Kraft.